

DJG

informiert:



**Sonderöffnungsaktion für
GKV-Versicherte Beamtinnen
und Beamte**

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion



Private Krankenversicherungen starten Sonderöffnungsaktion für GKV-Versicherte Beamtinnen und Beamte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Zwischen dem 01.10.2020 und 31.03.2021 können Beamtinnen und Beamte, die derzeit in der gesetzlichen Versicherung versichert sind, in eine beihilfekonforme Krankheitsvollversicherung der privaten Krankenkassen wechseln. Mögliche Zuschläge zum Ausgleich erhöhter Risiken, vielfach ein Grund für den Verbleib in der GKV, werden soweit erforderlich auf maximal 30 % des Tarifbeitrages begrenzt.

Immer noch sind einige Beamtinnen und Beamte aus sehr unterschiedlichen Gründen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Hier müssen sie 100% des Versicherungsbeitrages (einschließlich des Arbeitgeberbeitrages) selbst tragen. Die privaten Krankenversicherungen starten am 01.10.2020 eine befristete Sonderaktion für freiwillig GKV-Versicherte und ihre Familienangehörigen mit der Möglichkeit, zu

einer selbstgewählten privaten Krankenversicherung zu wechseln. Das gilt auch bei Bestehen von Vorerkrankungen oder zusätzlichen Risiken, für die bisher ein Versicherungsschutz ausgeschlossen war.

Der PKV-Verband hat dafür folgende Leitsätze vereinbart:

- Kein Antragsteller wird aus Risikogründen abgelehnt.
- Leistungsausschlüsse werden nicht vorgenommen.
- Risiko-Zuschläge werden, soweit sie erforderlich sind, auf max. 30 % des tariflichen Beitrages begrenzt.

Für betroffenen Beamtinnen und Beamte auf jeden Fall ein Grund, die bisherige Versicherungsform zu überprüfen. Einzelheiten gibt es über den PKV-Verband oder die privaten Krankenversicherungen direkt.

*Klaus Plattes
Landesvorstand DJG NRW*

PKV im Vergleich zur GKV

- Freie Wahl unter allen ambulant tätigen Ärzten
- Status als Privatpatient (Kurze Wartezeiten, schnelle Terminvergabe)



- Versorgung durch Kassenärzte
- Überweisungspflicht zum Facharzt

- Alle zugelassenen Arzneimittel
- Erstattung in Höhe der tatsächlichen Preise



- Nicht rezeptpflichtige Arzneimittel nur in Ausnahmefällen
- Keine Leistung bei geringfügigen Gesundheitsstörungen
- Rabattverträge legen erstattungsfähige Medikamente fest
- Erstattung meist durch Festbeträge begrenzt

- Freie Krankenhauswahl
- Chefarzt-Behandlung
- Ein- oder Zwei-Bett-Zimmer (nach Verfügbarkeit)



- Arzt bestimmt Krankenhaus per Einweisung
- Kein Anspruch auf Behandlung durch bestimmten Arzt
- Mehrbettzimmer

Quelle: <https://www.pkv.de/themen/krankenversicherung/gute-gruende-fuer-die-pkv/leistungsstaerke/>